



GEMEINDE GIFFERS

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. April 2022

Seite 1 von 16

**GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 08.04.2022
IM SAAL DES GASTHOFS ZUM ROTEN KREUZ IN GIFFERS
(20:00 bis 21:56 Uhr)**

Vorsitz:	Ammann Neuhaus Othmar
Anwesend:	28 Teilnehmende (ohne Gäste)
Entschuldigt:	6 Personen
Stimmzähler:	Maeder Hélène, Eimatt 54, 1735 Giffers Fasel Roland, Dorfplatz 10, 1735 Giffers
Publikation:	Mitteilungsblatt Nr. 155 vom 29. März 2022 Amtsblatt Nr. 12 vom 25. März 2022 Anschlagkasten der Gemeinde seit 17. März 2022
Protokoll:	Gemeindeschreiberin Schafer Dania

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021: Genehmigung**
2. **Rechnungsablage 2021 mit Bericht der externen Revisionsstelle: Genehmigung**
3. **Vorstellung Finanzplan: Information**
4. **Installation Grünabfuhrplatz: Kreditbegehren**
5. **Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen: Genehmigung**
6. **Verschiedenes**

Begrüssung und Eröffnung

Die Gemeindeversammlung wird um 20:00 Uhr durch den Ammann eröffnet. Er heisst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung im Saal des Gasthofs zum Roten Kreuz ganz herzlich willkommen. Ein besonderer Willkommensgruss richtet der Ammann an amtierende und ehemalige Behördenmitglieder, Bertschy Leo (ehemaliger Ammann und ehemaliger Grossrat), Bürgisser Nicolas (ehemaliger Oberamtmann und Grossrat), Vonlanthen Ruedi (ehemaliger Grossrat und ehemaliger Ammann), Vonlanthen Armin als Vertreter des Pfarreirates der Pfarrei Giffers-Tentlingen sowie die Mitglieder der Finanzkommission (Geissler Holger, Bürgisser Nicolas und Piller Jan).

Ebenfalls werden die Gäste Jungo Sandro (Bauverwalter), Roux Tobias (Gemeindekassierer seit Januar 2022) und Bovigny Karin (für die Berichterstattung der Freiburger Nachrichten) begrüsst. Des Weiteren werden eingegangene Entschuldigungen bekannt gegeben.

Als Stimmzähler werden folgende Personen vom Ammann vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt:

Maeder Hélène, Eimatt 54, 1735 Giffers
Fasel Roland, Dorfplatz 10, 1735 Giffers

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgte gesetzeskonform. Von den Anwesenden werden keine Einwände zur Einladung und zu den Traktanden erhoben. Somit gilt die Gemeindeversammlung als rechtskräftig eröffnet und beschlussfähig.

Vorgängig gingen keine schriftlichen Anträge ein. Fragnière Thierry hat mit eMail vom 03. April 2022 der Gemeindeverwaltung zwei Fragen gestellt, welche an der Gemeindeversammlung unter Punkt 6 "Verschiedenes" diskutiert werden.

Die Bestandesaufnahme durch die Stimmzähler ergibt 28 stimmbare Personen.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021: Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 ist vollständig im Mitteilungsblatt Nr. 155 vom 29. März 2022 abgedruckt.

Folgende Beschlüsse und Geschäfte wurden laut dem Ammann an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 gefasst oder behandelt:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021: Genehmigung
2. Finanzreglement der Gemeinde Giffers: Genehmigung
3. Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester; Schaffung einer Basisstufe und Anpassung der Schülertransporte: Genehmigung neuer wiederkehrender Ausgaben: Genehmigung
4. Wasserversorgung; Netzsanierung Schürliweg (Los 1), Giffers: Kreditbegehren
5. Wasserversorgung; Netzsanierung Transport- und Überlaufleitung Reservoir Allmend (Los 1), Giffers: Kreditbegehren
6. Wasserversorgung; Ringleitung Spittel, Tentlingen: Kreditbegehren
7. Friedhof Giffers-Tentlingen; zusätzliche Urnenmauern: Kreditbegehren
8. Investitionsbudget 2022: Genehmigung
9. Budget der Erfolgsrechnung 2022: Genehmigung
10. Verschiedenes

Die Versammlung erwägt keine Anmerkungen, Berichtigungen oder Ergänzungen zum Protokoll.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021.

Abstimmung

Einstimmig mit 28 JA wird der Antrag des Gemeinderates von der Versammlung genehmigt.

2. Rechnungsablage 2021 mit Bericht der externen Revisionsstelle: Genehmigung

Sachverhalt

Der Ammann präsentiert die Rechnung 2021, wobei er auf die jeweiligen Seiten im Mitteilungsblatt Nr. 155 mit den detaillierten Zahlen und Kommentaren verweist. In der Folge beschränkt er sich auf eine Zusammenfassung. Die detaillierten Kommentare finden sich auf den Seiten 32 bis 43 des Mitteilungsblattes.

Zusammenstellung der Rechnung 2021: Nettoaufwand				
Konto	Funktionale Gliederung	Nettoaufwand in CHF	Anteil	
			2021	2020
0	Allgemeine Verwaltung	685'557.60	14,29 %	12,15 %
1	öffentliche Sicherheit	9'820.96	0,20 %	1,59 %
2	Bildung	1'803'229.88	37,58 %	37,52 %
3	Kultur / Sport / Freizeit	277'194.62	5,78 %	5,62 %
4	Gesundheit	568'419.72	11,85 %	12,93 %
5	Soziale Wohlfahrt	915'789.30	19,09 %	18,41 %
6	Verkehr	459'083.87	9,57 %	9,29 %
7	Umwelt und Raumordnung	74'516.88	1,55 %	2,39 %
8	Volkswirtschaft	4'368.70	0,09 %	0,10 %
Total des Nettoaufwandes		4'797'981.53	100,00 %	100,00 %

Zusammenstellung der Rechnung 2021: Nettoertrag				
Konto	Funktionale Gliederung	Nettoertrag in CHF	Anteil	
			2021	2020
900	Steuern	4'622'458.65	92,68 %	91,92 %
930	Finanzausgleich	465'182.00	9,33 %	7,49 %
940	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-4'897.42	-0,10 %	-0,04 %
941	Gasthof zum Roten Kreuz	24'878.05	0,50 %	0,12 %
942	Liegenschaft Schwarzseestrasse 6	23'897.00	0,48 %	0,34 %
943	Liegenschaft Kirchweg 7	5'569.70	0,11 %	0,11 %
949	andere Liegenschaften	15'736.75	0,32 %	0,31 %
990	übrige Posten*	-165'615.57	-3,32 %	0,00 %
999	Abschluss	0.00	0,00 %	-0,25 %
Total des Nettoertrags		4'987'209.16	100,00 %	100,00 %

*Beteiligung Pensionskasse des Staatspersonals

Die Steuereinnahmen teilen sich wie folgt auf:

Einnahmen Steuern 2021 (Konto 900)			
Einkommenssteuer natürliche Personen	CHF	3'117'743.05	67,45 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	CHF	214'013.85	4,63 %
Quellensteuern	CHF	74'863.29	1,62 %
Steuer auf Kapitalleistungen	CHF	123'541.60	2,67 %
Gewinnsteuer	CHF	84'599.60	1,83 %
Kapitalsteuer (j.P.)	CHF	13'402.85	
Liegenschaftssteuern	CHF	454'985.40	9,84 %
Grundstückgewinnsteuer	CHF	91'909.30	1,99 %
Handänderungssteuern	CHF	112'591.65	2,44 %
Hundesteuer	CHF	4'750.00	
Motorfahrzeugsteuer	CHF	118'071.60	2,55 %
Andere Steuern, abzüglich Aufwand	CHF	1'501.31	0,03 %
Ausgleich Steuerreform	CHF	228'638.00	4,95 %
Total der Steuern	CHF	4'622'458.65	100,00 %

Zusammenstellung der Rechnung 2021		
Total des Nettoertrages (Konto 9)	CHF	4'987'209.16
Total des Nettoaufwandes (Konten 0 bis 8)	CHF	4'797'981.53
Gewinn	CHF	189'227.63
 <p>Die Rechnung 2021 schliesst mit einem Gewinn von CHF 189'227.63 ab. <i>(Budget 2021: Gewinn von CHF 3'800.00)</i></p>		

Zusammenstellung der Laufenden Rechnung 2021: Kennzahlen			
Nettoaufwand pro Kopf	in CHF		Nettoertrag pro Kopf
Allgemeine Verwaltung	412.00		
Öffentliche Sicherheit	5.90		Steuern (Konto 900)
Bildung	1'083.67		
Kultur / Sport / Freizeit	166.58		
Gesundheit	341.00		Steuern pro steuer-
Soziale Wohlfahrt	550.35	1'664	pflichtige Person
Verkehr	275.89	Personen	(1'310 Personen)
Umwelt und Raumordnung	44.78	(Stand 31.12.2020)	
Volkswirtschaft	2.63		Andere Positionen
Total	<u>2'883.40</u>		Total
			<u>2'997.12</u>

 **Differenz = CHF 113.72 entspricht dem Gewinn pro Kopf**

Investitionsrechnung 2021

Die Investitionsrechnung wird durch den Ammann wie folgt erläutert:

Investitionsrechnung 2021		in CHF	
Konto	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag
620	Gemeindestrassen / Trottoirs	732'861.65	369'389.30
700	Wasserversorgung	217'134.25	42'153.95
710	Abwasserbeseitigung	-44'526.90	22'077.60
750	Gewässerverbauung	-23'023.00	0.00
790	Raumordnung	9'098.50	0.00
999	Abschluss	433'620.85	891'544.50
	Total	1'325'165.35	1'325'165.35

Bestandesrechnung 2021

Der Ammann stellt die Bestandesrechnung wie folgt vor:

Bestandesrechnung 2021		in CHF
Total		Bestand per 31.12.2021
Aktiven		12'429'972.84
Passiven		12'240'745.21
Aktivenüberschuss (entspricht Gewinn)		189'227.63

Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung 2021 der WVGT wird erläutert:

Wasserversorgung Giffers-Tentlingen (VWGT)	in CHF	
	Aufwand	Ertrag
Rechnung 2021	247'410.65	322'667.25
Ertragsüberschuss	75'257.20	
Investitionsrechnung 2021	325'701.35	63'230.90
Aufwandüberschuss		262'470.45

Die Finanzkommission wird um ihre Stellungnahme zur laufenden Rechnung 2021 und zur Investitionsrechnung 2021 gebeten.

Empfehlung der Finanzkommission

Geissler Holger, Präsident der Finanzkommission, äussert sich wie folgt: Am 17. März 2022 fand die Schlussbesprechung mit der Revisionsstelle BDO AG Fribourg statt. Im Namen der Finanzkommission empfiehlt er der Versammlung, die Rechnung 2021 so anzunehmen.

Der Ammann dankt der FIKO für diese Empfehlung und für die gute Zusammenarbeit. Weiter erkundigt sich der Ammann, ob es Fragen aus der Versammlung gibt. Fragen werden keine gestellt.

Somit stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag wie folgt:

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der Jahresrechnung 2021, bestehend aus:

- ♦ Laufende Rechnung
- ♦ Investitionsrechnung
- ♦ Bestandesrechnung
- ♦ Rechnung der WVGT

Der Gemeinderat und der Gemeindekassier nehmen, gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden, an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss

Einstimmig mit 20 Stimmen beschliesst die Gemeindeversammlung, den Antrag so anzunehmen.

Der Ammann dankt für das Vertrauen dem Gemeinderat und der Verwaltung gegenüber.

3. Vorstellung Finanzplan: Information

Der Ammann stellt den erarbeiteten Finanzplan wie folgt vor und erklärt:

Sachverhalt

Der Finanzplan ist ein finanzielles Planungsinstrument über mindestens fünf Jahre. Dieser muss mindestens einmal jährlich nachgeführt (bedarfsgesteuert) werden. Aus diesem Plan und seinen Nachführungen sind die finanzielle Entwicklung der Ein- und Ausnahmen, die laufenden sowie geplanten Projekte und deren Finanzbedarf, die Darstellung von Abhängigkeiten und die Entwicklung der Liquidität ersichtlich. Der Gemeinderat kann frühzeitig Massnahmen ergreifen, damit sich die Gemeindefinanzen in einem tragbaren Rahmen befinden und der Gemeinderat die gestellten und

erforderlichen Aufgaben erfüllen kann. Zudem ist der Finanzplan auch ein wichtiges Instrument für den jährlichen Budgetierungsprozess.

Der Finanzplan gliedert sich in folgende Themen:

- 1 Management Summary
- 2 Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen
- 3 Finanz- und wirtschaftspolitisch relevante Eckdaten
- 4 Strategische Ziele, Aufgaben und Leistungen der Gemeinde sowie die voraussichtliche Entwicklung
- 5 Finanzplanwerte und Struktur
 - 5.1 Planinvestitionen (Ausgaben und Einnahmen)
 - 5.2 Planaufwand und Planertrag
 - 5.3 Schätzung des Finanzierungsbedarfs
 - 5.4 Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung
- 6 Finanzierungsmöglichkeiten

Der Ammann stellt die Kapitel 1 bis und mit 5.2 vor und erklärt, dass bis zur nächsten Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2022 nebst einer ersten Nachführung auch die restlichen Kapitel erstellt werden.

Empfehlung der FIKO

Im Namen der FIKO erklärt der Präsident, Geissler Holger, der Gemeindeversammlung die ausserordentliche Zufriedenheit über das Finanzreglement und gratuliert dem Gemeinderat für dieses gelungene Arbeitspapier.

4. Installation Grünabfuhrplatz: Kreditbegehren

Der zuständige Gemeinderat, Kolly André, stellt das Kreditbegehren vor und erklärt:

Sachverhalt

Bis zur Corona-Pandemie fand die Grüngutsammlung beim Sammelhof der Gemeinden Giffers und Tentlingen statt. Um grössere Menschenansammlungen zu vermeiden, wurde die Grünabfuhr im Frühling 2020 kurzfristig neu organisiert.

Nach dezentralen Sammelstellen an verschiedenen Standorten innerhalb der Gemeinde Giffers wurde ein provisorischer Sammelplatz auf dem Parkplatz bei den Fussballplätzen eingerichtet. Aus einer Bevölkerungsumfrage im Februar 2021 ging hervor, dass die provisorische Lösung sehr beliebt ist.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Umfrage und aufgrund der ohnehin schon ungünstigen Verkehrslage beim Sammelhof sieht der Gemeinderat vor, am bisherigen provisorischen Standort eine definitive Lösung zu realisieren.

Das Projekt beinhaltet eine Betonbodenplatte, welche Platz für zwei Mulden mit einer Zugangsrampe sowie einer Sammelfläche für Astmaterial bietet. Um auch im Winter eine sichere Zufahrt zu gewährleisten, soll die Zufahrt asphaltiert werden. Für das Projekt wurden bereits Richtofferten eingeholt.

Kostenzusammenstellung:

Baumeisterarbeiten	CHF	32'000.00
Belagsarbeiten Zufahrt	CHF	21'000.00
Diverse Arbeiten (Anpassung Rampe, Reserve)	CHF	3'500.00
Technische Kosten (Planung, Baubewilligung) ca. 15 %	CHF	8'500.00
Total Kreditbegehren (inkl. MWST)	CHF	65'000.00

Finanzierung und Folgekosten

Die Finanzierung erfolgt durch frei verfügbare Gelder oder durch die Aufnahme eines Kredits. Die Amortisationsdauer beträgt nach HRM2 40 Jahre (also 2,5 %).

Die Folgekosten betragen im ersten Folgejahr im Falle einer Kreditaufnahme CHF 2'275.00 (Amortisation (2,5 %) CHF 1'625.00 und Zins (1,0 %) CHF 650.00).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Kreditbegehren zuzustimmen.

Diskussion

Aus dem Plenum erkundigt sich Scherwey Roland, weshalb zwei Mulden geplant sind und ob Öffnungszeiten oder definierte Zutrittsregelungen vorgesehen sind, da von den Grüngutmulden auch Personen benachbarter Gemeinden Gebrauch machen würden.

Kolly André entgegnet, dass der Bau einer Betonplatte vorgesehen ist, damit die Mulden einfacher ausgewechselt werden können. Zudem sei langfristig eine Badgelösung geplant. Das Projekt müsse mit der Zeit modelliert und Erfahrungen gesammelt werden. Die Bodenplatte würde so konstruiert werden, sodass das Projekt fortlaufend den Anforderungen angepasst werden könne.

Brügger Werner regt an, anstelle einer Rampe die Mulden in den Boden zu versenken, damit ältere Personen die schweren Säcke einfacher entleeren könnten.

Kolly André entgegnet, dass viele Lösungen geprüft wurden und mit der aktuellen Lösung verhindert werden kann, dass in ein paar Jahren mit anderen Bedürfnissen ein grosses Loch im Boden ist. Mit den versenkbaren Mulden müsste die Zufahrt für die Lastwagen gewährleistet werden, was eine Verminderung der Parkplätze bei Veranstaltungen zur Folge hätte. Kolly ergänzt, dass alles daran gesetzt werde, für alle einen vertretbaren Kompromiss zu finden.

Der Bauverwalter, Jungo Sandro, ergänzt, dass der administrative Aufwand für die Ausarbeitung eines Reglements und das Einführen der Badges nicht zu unterschätzen sei.

Der Ammann erklärt, dass Erfahrungswerte gesammelt werden müssen und anhand der Rückmeldung das Projekt angepasst werden kann.

Empfehlung der FIKO

Im Namen der FIKO empfiehlt der Präsident um Zustimmung des Antrags durch die Versammlung.

Abstimmung

Die Versammlung genehmigt den Antrag des Gemeinderats mit 25 JA, 1 NEIN sowie 2 Enthaltungen.

5. Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen: Genehmigung

Der zuständige Gemeinderat, Krattinger Willy, stellt der Versammlung das Reglement vor und erklärt:

Sachverhalt

Um den Herausforderungen der zeitnah bewilligten Ortsplanrevision, die Übernahme von Aufgaben anderer Gemeinden (Brandschutzexpertisen) sowie zusätzliche Arbeiten bei den Baugesuchen (FRIAC) ist die Gemeinde Giffers gezwungen, das Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen neu zu erstellen. Damit wird das in die Jahre gekommene Reglement vom 21. August 1991 ersetzt. Um sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen des Reglements den Anforderungen entsprechen, wurde das Reglement von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt sowie vom Preisüberwacher und der FIKO zur Vorprüfung übermittelt. Die Rückmeldung des kantonalen Amtes war zustimmend und die Empfehlung des Preisüberwachers wurde übernommen.

Der Inhalt des Reglements über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen ist im aktuellen Mitteilungsblatt enthalten. Die Versammlung ist einverstanden, dass der Vorsteher des Baudepartements, Krattinger Willy, die einzelnen Artikel in Kurzform präsentiert und erläutert.

Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Die Gemeindeversammlung stützt sich auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement vom 01. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11);

und erlässt:

I GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

² Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Art. 2 Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in den Artikeln 3 und 6 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Pflichten befreit wird.

II VERWALTUNGSgebÜHREN

Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

¹ Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbauungspläne (DBP);
- b) Vorprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Bewilligungsgesuche;
- c) die Kontrolle der Arbeiten und die Erteilung der Bezugsbewilligung;
- d) die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchsteller gemäss Art. 135a Abs. 3 RPBG in Verbindung mit Art. 89a RPBR durch die Gemeinde;
- e) Die Kontrolle von Gebäuden und anderer Tätigkeiten für die Sicherheit im Sinne der Gesetzgebung im Bereich der Prävention gegen Brand und Naturgefahren;

² Dem vorliegenden Reglement unterliegen sowohl die Projekte, die im Rahmen der Detailbauungspläne realisiert werden (Art. 62 ff. RPBG) als auch die Objekte, die der Bewilligungspflicht unterstehen (Art. 135 RPBG und Art. 84ff. RPBR).

Art. 4 Tarifblatt

¹ Der Gemeinderat legt die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben sowie Stundenansätze in Anlehnung der Maximalbeträge in einem separaten Tarifblatt fest (vgl. Anhang I).

² Alle im Reglement und im Tarifblatt aufgeführten Beträge verstehen sich exklusive der allfälligen MWST.

Art. 5 Berechnungskriterien

¹ Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Bearbeitung eines Dossiers.

² Die Grundtaxe beträgt max. CHF 200.00 für ein Baugesuch nach vereinfachtem Verfahren und max. CHF 250.00 für ein ordentliches Baugesuch. Die Grundtaxe für die Bearbeitung eines Detailbauungsplans (DBP) beträgt max. CHF 500.00.

³ Die proportionale Gebühr für Detailbauungspläne (DBP) wird pro m² des Planungspersimeters erhoben. Die Gebühr beträgt max. CHF 1.00/m².

⁴ Die proportionale Gebühr für Bewilligungsgesuche wird auf die Bausumme (BKP 2, ohne Umgebungsarbeiten) erhoben: Bis CHF 2'000'000.00 zum Ansatz von max. 3.0‰, den CHF 2'000'000.00 übersteigenden Betrag zum Ansatz von max. 2.0‰.

⁵ Die Grundtaxe für eine periodische Brandschutzkontrolle durch die kommunale Brandschutzfachperson beträgt max. CHF 500.00.

⁶ Im Einzelfall soll der Gesamtertrag in einem vernünftigen Verhältnis zu der erbrachten Gegenleistung stehen. Falls geboten, wird die proportionale Gebühr nach Zeitaufwand berechnet und beträgt max. CHF 120.00 pro Stunde.

Art. 6 Zusätzliche Gebühren

¹ Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieur, Ortsplaner, Ökologe usw.), so wird hierfür dem Gesuchsteller der effektive Aufwand der Spezialisten (SIA-Stundenansatz) verrechnet.

² Die Gebühren der verschiedenen kantonalen Ämter (z.B. für Gutachten zu Baugesuchen im vereinfachten Verfahren) werden vollumfänglich an den Gesuchsteller weiterverrechnet.

³ Ausschreibungen im Amtsblatt werden direkt dem Gesuchsteller verrechnet.

⁴ Benachrichtigungen mit eingeschriebenem Brief an die betroffenen Nachbarn werden direkt dem Gesuchsteller verrechnet. Die Gebühr pro Brief beträgt max. CHF 40.00.

⁵ Die zusätzlichen Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe d) des Reglements genannten Leistungen zur elektronischen Erfassung durch die Gemeinde werden im Stundenaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt max. CHF 120.00.

⁶ Zusätzliche Arbeitsaufwände (z.B. Unterstützung Gesuchsteller bei Baugesuchen im vereinfachten Verfahren für die Berechnungen der Überbauungs- und Geschossflächenziffer oder bei unvollständigen

gen Dossiers) werden im Aufwand pro Stunde verrechnet. Der Stundenansatz beträgt max. CHF 120.00.

Art. 7 Ersatzabgabe für Parkplätze

¹ Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

² Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch das Gemeindebaureglement festgelegt.

Art. 8 Ersatzabgabe für Spielplätze

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

Art. 9 Berechnungsart und Beträge

¹ Die in Artikel 7 und 8 vorgeschlagenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze beziehungsweise der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.

² Die Ersatzabgaben pro fehlenden Parkplatz beträgt max. CHF 10'000.00.

³ Die Abgabe pro Quadratmeter an fehlender Spiel- oder Erholungsplatzfläche beträgt max. CHF 300.00.

Art. 10 Ersatzansprüche

¹ Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben ergibt sich kein Anspruch auf Zuteilung eines anderweitigen Park- respektive Spielplatzes in der Gemeinde.

² Die Ersatzabgaben sind nicht zweckgebunden und fliessen vollständig in die ordentliche Gemeinderrechnung.

III WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Fälligkeit

¹ Für die in Artikel 3 und Artikel 6 erwähnten Leistungen wird der Gebührenbetrag zum Zeitpunkt der Genehmigung des Detailbebauungsplans, zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, der Kontrolle der Arbeiten beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung erhoben.

² Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten ab Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein definitives Gesuch eingereicht wird.

³ Die Ersatzabgabe aus den Artikeln 7 bis und mit 10 ist ab der Erteilung der Bewilligung geschuldet.

⁴ Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins erhoben. Anwendbar ist der Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer aus der Verordnung FIND über den Bezug der Steuerforderungen des Kantons Freiburg.

⁵ Gebühren können auf Antrag durch den Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungserhalt an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 12 Gebühr für zurückgewiesene, zurückgezogene oder nicht bewilligte Baugesuche

¹ Falls Gesuche zurückgewiesen werden müssen, da sie unvollständig sind oder ohne Begründung nicht dem Baureglement der Gemeinde entsprechen, kann der Gemeinderat für jede Einreichung des Gesuches die Grundtaxe separat in Rechnung stellen.

² Für Gesuche, die vom Gesuchsteller selbst im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen werden, kann ein Anteil von der Gebühr verlangt werden.

³ Für nicht bewilligte Gesuche ist die Gebühr ebenfalls geschuldet.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann der Betroffene innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache einreichen.

² Einsprachen gegen die Gebührenpflicht und den -betrag sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen innert 30 Tagen.

³ Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde beim zuständigen Oberamt angefochten werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Aufhebung früherer Bestimmungen

Das Reglement vom 21. August 1991 über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen sowie allfällige andere diesem Reglement vorangehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft.

Anhang I Tarifblatt

Zum Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Beschrieb	Art.	aktueller Betrag in CHF (altes Reglement)	maximaler Betrag in CHF	gültiger Betrag in CHF
Grundtaxen				
Grundtaxe DBP	5.2	40.00	500.00	200.00
Baugesuch im ordentlichen Verfahren	5.2	40.00	250.00	150.00
Baugesuch im vereinfachten Verfahren	5.2	50.00	200.00	100.00
Periodische Brandschutzkontrolle	5.5		500.00	150.00
Proportionale Gebühren				
Bearbeitungsgebühr DBP pro m ²	5.3	50.00/h	1.00	0.20
Betrag Bausumme ≤ CHF 2'000'000.00	5.4	1,5‰	3‰	2‰
Betrag Bausumme > CHF 2'000'000.00	5.4	0,5‰	2‰	1,5‰
Stundenansatz proportionale Gebühren nach Zeitaufwand	5.6	50.00	120.00	90.00
Zusätzliche Gebühren				
Beizug von Experten (Ingenieur, etc.)	6.1	eff. Aufwand	eff. Aufwand	eff. Aufwand
Benachrichtigung Nachbarn per Einschreiben	6.4		40.00 pro Brief	20.00 pro Brief
Stundenansatz für zusätzliche Arbeiten	6.5 / 6.6	50.00	120.00	90.00
Ersatzabgaben				
Ersatzabgabe pro fehlenden Parkplatz	9.2		10'000.00	8'000.00
Ersatzabgabe für fehlende Spiel- und Erholungsplätze pro m ²	9.3		300.00	200.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen anzunehmen.

Diskussion

Keine Diskussion

Empfehlung der FIKO

Der Präsident empfiehlt der Versammlung, das Reglement so anzunehmen.

Abstimmung

Einstimmig mit 28 JA nimmt die Versammlung den Antrag des Gemeinderats an.

6. Verschiedenes

BAZ Guglera: Flüchtende aus der Ukraine

- ♦ Der Ammann erläutert die aktuelle Situation im BAZ Guglera: Mit Datum vom 08. April 2022 befinden sich 140 Asylsuchende im BAZ Guglera.
- ♦ Da Flüchtende aus der Ukraine neu im Zentrum von Les Rochats (NE) untergebracht werden, befinden sich keine Personen aus der Ukraine mehr im BAZ Guglera.
- ♦ Das BAZ Guglera nimmt bei einer starken Zunahme von Personen aus der Ukraine im Notfall wieder Flüchtende auf.

Friedhof Giffers: Projekt "Urnenmauern"

Der Ammann erklärt den Stand des Projekts mit den Urnenmauern. An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 wurde dem Kreditbegehren für die zusätzlichen Urnenmauern genehmigt. Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt. Dabei hat das Amt für Kulturgüter ein negatives Gutachten erstellt. Folglich hat nun die Friedhofkommission mit dem Projektverfasser eine Projektanpassung vorgenommen.

Angepasstes Projekt: Beidseitige Erweiterung der bestehenden Urnenmauer mit je 21 Urnennischen



Wechsel im Wahlbüro

Nach über 30-jähriger Präsidentschaft des Wahl- und Abstimmungsbüros gibt Vonlanthen Josef an der kommenden Volksabstimmung am 15. Mai 2022 das Amt offiziell an Piller Jan ab.

Der Gemeinderat von Giffers, das Wahlbüro sowie die Verwaltungsangestellten danken Josi ganz herzlich für die reibungslosen Durchführungen von schier unzähligen Wahlen und Abstimmungen sowie die reibungslose Einarbeitung der Mitglieder und Wahlhelferinnen und -helfer und wünschen Piller Jan viel Fingerspitzengefühl und Freude in seiner neuen Funktion.

Anfragen von Fragnière Thierry an die Gemeindeversammlung

Mit Schreiben per eMail, datiert vom 03. April 2022 sind von Fragnière Thierry zwei Fragen an die Gemeindeversammlung gestellt worden. Der Ammann liest das Schreiben vor:

Frage 1: Ist es möglich, an einigen Orten in der Gemeinde eine Hundetoilette (ca. 9m² z.B. in einer Wiese) mit einem Schild und einem Mülleimer aufzustellen?

Rotzetter Hans als Verantwortlicher des Strassendepartements informiert die Anwesenden über die 12 verfügbaren ROBIDOG-Kästen auf dem Gemeindegebiet Giffers. Zudem hat er sich mit einigen Hundebesitzerinnen und -besitzern unterhalten und festgestellt, dass das Bedürfnis anderer Hundekot-Entsorgungssystemen wie beispielsweise einer Wiese nicht vorhanden ist.

Fragerunde

Der Ammann eröffnet die Fragerunde. Aus der Gemeindeversammlung wird das Wort nicht verlangt.

Frage 2: Kann die Strassenbeleuchtung am Lindenweg unter Berücksichtigung der Lichtverschmutzung und Nachhaltigkeit überdacht werden?

Rotzetter Hans erklärt, dass der Lindenweg eine Privatstrasse ist. Eine Strassenbeleuchtung ist noch nicht installiert. Ob und wie viele Strassenlampen benötigt werden, wird zeitnah abgeklärt. Zudem erklärt er, dass die Strassenlampen in der Gemeinde Giffers bereits mit LED ausgestattet sind und diese in der Nacht auf 50% gedimmt werden.

Fragerunde

Der Ammann eröffnet die Fragerunde. Aus der Gemeindeversammlung wird das Wort nicht verlangt.

Weiter informiert Rotzetter Hans darüber, dass beim Projekt "Oberdorfstrasse" nur noch die Strassenmarkierungen fehlen würden. Weiter werden ein paar Ausbesserungen als Garantiarbeit ausgeführt. Sobald die Leistungen vom Ingenieur abgerechnet werden, wird das Projekt abgeschlossen. Das Budget werde dabei nicht überschritten.

Der Gehweg Matta konnte ebenfalls fertiggestellt werden. Das Budget wird um ca. CHF 50'000 überschritten, da viel mehr Arbeiten nötig waren als ursprünglich geplant.

Diverse Informationen aus dem Mitteilungsblatt Nr. 155 vom 29. März 2022

Der Ammann stellt kurz den Inhalt des aktuellen Mitteilungsblatts vor:

Mitteilungen der Gemeinde

- ♦ Flüchtlinge aus der Ukraine
- ♦ Gehwege und Gemeindestrassen
- ♦ Neuzuzügeranlass am 07. Mai 2022
- ♦ Urnengang vom 15. Mai 2022
- ♦ Wasserversorgung Giffers-Tentlingen

Mitteilungen von Dritten

- ♦ KAB Giffers-Tentlingen: Jahresprogramm 2022
- ♦ Pro Senectute: Steuererklärungsdienst
- ♦ Waldspielgruppe Chlätter-Füchs: Neueröffnung
- ♦ Waldspielgruppe Ärgeraschnägge: Waldspielgruppenleiter/in oder Spielgruppenleiter/in gesucht
- ♦ Qualidomum: Im Alter sicherer und praktischer wohnen
- ♦ Feldschützengesellschaft Giffers-Tentlingen: Schiessplan 2022
- ♦ Unterstützung Jugendtreff Trägerverein Jugendarbeit Sense-Oberland in Plaffeien.

Der Ammann dankt der Verwaltung für die Gestaltung des Mitteilungsblatts.

Fragerunde

Der Ammann eröffnet die Fragerunde. Aus der Gemeindeversammlung wird das Wort wie folgt verlangt:

Piller Felix möchte wissen, ob beim Gehweg Matta auf der Höhe der Liegenschaft "Schärli Marie" ein Fussgängerstreifen vorgesehen sei. Rotzetter Hans entgegnet, dass er dies mit den Verantwortlichen des Tiefbauamts vor Ort angeschaut habe. Diese haben sich gegen die Anbringung eines Fussgängerstreifens ausgesprochen. Die Ablehnung wurde mit dem grösseren Gefahrenpotenzial begründet, da das Verhalten der Autolenker unaufmerksamer würde. Piller Felix erkundigt sich weiter, ob nicht wenigstens eine Hinweistafel angebracht werden könnte. Rotzetter Hans bestätigt, dies zu prüfen.

Vonlanthen Armin regt an, die Oberdorfstrasse mit offiziellen Geschwindigkeitstafeln zu versehen, da einige Verkehrsteilnehmer zu zügig unterwegs seien. Zudem sollte bei der Coop Giffers klarer ersichtlich sein, dass die Ausfahrt auf die Hauptstrasse verboten sei. Ebenso sollten die Geschwindigkeitsverhältnisse in der Gräffetgasse überprüft werden.

Bürgisser Nicolas ergänzt, dass das Strassenverkehrsgesetz gilt. In einer 30er-Zone gelte der Rechtsvortritt. Illegal aufgestellte Tafeln seien zu entfernen, damit Schwierigkeiten vermieden werden können. Die Anregungen werden laut Rotzetter Hans geprüft.

Bertschy Leo bedankt sich für die schöne Oberdorfstrasse. Allerdings sollten die Bodenmarkierungen nun vorgenommen werden.

Kolly Patrick erkundigt sich über die Behebung der Bodendelle in der Oberdorfstrasse. Rotzetter Hans bestätigt, dass diese Korrektur als Ausbesserungsarbeiten vorgenommen würden.

Weiter erkundigt sich Bertschy Leo, ob es korrekt sei, dass die Stelle für die Leitung des Pflegeheims Aegera nicht ausgeschrieben wurde.

Lottaz Patric erklärt, dass mit dem Heimleiter des Pflegeheims Bachmatte vorerst eine gute Lösung gefunden wurde, um den reibungslosen Betrieb sicherzustellen. Ausschreibung und Rekrutierung hätten zu viel Zeit in Anspruch genommen. Dieses Vorgehen sei zwar die einfachste Lösung, wenn auch nicht üblich, ergänzt Bertschy Leo.

Für die konstruktive Teilnahme an dieser Gemeindeversammlung bedankt sich der Ammann im Namen seiner Kollegin und seiner Kollegen ganz herzlich. Ein besonderer Dank geht sowohl an die Ratskollegin und -kollegen als auch an alle für das entgegengebrachte Vertrauen. Ohne dieses Vertrauen sei es schwierig, die mannigfaltigen und zum Teil sehr komplexen Aufgaben zu bewältigen und anstehende Probleme zu lösen. Dem Wirtepaar Corpataux Anne-Raymonde und Briand Xavier wird ebenfalls für die Bereitstellung des Saals gedankt.

Der Ammann verdankt den Einsatz der Stimmzähler mit einem kleinen Präsent.

Der Ammann wünscht allen einen schönen Abend und eine sichere Heimkehr. Die Versammlungsteilnehmer werden mit einem Schokoladenhasen zum bevorstehenden Osterfest beschenkt.

Schluss der Versammlung: 21:56 Uhr

Giffers, 14. April 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON GIFFERS

Der Ammann:



Die Schreiberin:

Neuhaus Othmar

Schafer Dania